

## **Keine Abgabe der Verantwortung bei Betreuung durch Dritte**

Das Verwaltungsgericht Göttingen hat einen Antrag abgelehnt, mit dem sich eine Pferdehalterin gegen die verfügte Wegnahme von 3 Islandpferden und ein zugleich ausgesprochenes Verbot, Pferde zu halten, gewendet hatte.

Die Antragstellerin war Züchterin von Islandponys. Nach dem sie aus dem Bereich Göttingen weggezogen war hat sie die Tiere in die Obhut einer dritten Person gegeben. Die Antragstellerin hat sich jedoch vorbehalten, über den Verbleib der Tiere zu bestimmen. Im Sommer 2020 verstarb eines der Tiere auf der Weide. Eine Untersuchung durch den Amtstierarzt hat ergeben, dass das Pony verhungert war. Der Magen-Darm-Trakt war so massiv mit Parasiten befallen und das Gebiss zudem in einem solch schlechten Zustand, dass das Pony nicht mehr in der Lage gewesen ist, sein Futter zu verwerten. Auf einen entsprechenden Bericht des Amtstierarztes hat die Antragstellerin nichts unternommen.

Bei einer erneuten Untersuchung des Amtstierarztes im Spätsommer stellte er auch bei den übrigen Pferden massive Zahnschäden fest. Er nahm daraufhin die verbleibenden Tiere sofort in Gewahrsam und verfügte gleichzeitig, dass die Antragstellerin den Verkauf der Pferde zu dulden habe und in Zukunft keine Pferde mehr halten dürfe. Hiergegen hat sie die Klage erhoben und gleichzeitig noch um einstweiligen Rechtsschutz ersucht. Zur Begründung hat sie angegeben, dass sie nicht Halterin der Tiere sei, sondern sie in Betreuung einer dritten Person gegeben habe. Es sei auch nicht erwiesen, dass alle beschlagnahmten Tiere sich in einem schlechten Zustand befunden hätten.

Diesen Antrag wies das Gericht zurück. Die Antragstellerin sei Halterin der Tiere und damit für diese verantwortlich. Sie habe das Bestimmungsrecht über die Ponys ausgeübt. Ihrer Verantwortung könne sie sich nicht durch die Übergabe der Tiere in die Betreuung durch dritte Personen entledigen. Aus den Untersuchungen des Amtstierarztes hat sich darüber hinaus ergeben, dass sich sämtliche Tiere dieser Herde in einem Tierschutzwidrigem Zustand befunden hätten.

Im Ergebnis bleibt also festzustellen, dass man sich der Verantwortung für seine Tiere nicht entledigen kann, wenn man diese einer dritten Person überträgt.